

Aktenzeichen: 4 AZR 537/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 10. März 1982

Az. 4 AZR 537/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. November 1978

Heilbronn

Az. 2a Ca 69/77

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. März 1979

Baden-Württemberg

Az. 5 Sa 5/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sachbearbeiter bei Kraftfahrzeugzulassungsstelle

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGrn. VII, VI b
(Sachbearbeiter bei Kraftfahrzeugzulassungsstelle);
ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 537/79

5 Sa 5/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
10. März 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Preuße und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 1979 - 5 Sa 5/79 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

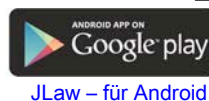
Der am 27. Februar 1934 geborene Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV und steht seit dem 1. Juni 1973 in den Diensten des beklagten Landkreises. Er war bis zum 31. Dezember 1975 als Sachbearbeiter bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle des Verkehrsamtes und vom 1. Januar 1976 bis 31. Mai 1981 beim Schul- und Kulturamt beschäftigt. Seit dem 1. Juni 1981 ist er wiederum bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle des Verkehrsamtes tätig; seine Vergütung richtet sich seit Dezember 1973 nach der VergGr. VII BAT.

Der Kläger war während seiner Tätigkeit bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle des Verkehrsamtes bis zum 31. Dezember 1975 zu 55 % seiner Gesamtarbeitszeit mit Zulassungen von Kraftfahrzeugen befaßt. Hierbei hatte er die Zulassungsanträge entgegenzunehmen, zu überprüfen und ggf. zu vervollständigen und sodann unter Beachtung der gesetzlichen Zulassungsbestimmungen zu entscheiden, ob die Zulassung erfolgen konnte oder nicht. Weiter oblag ihm die Zuteilung der amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen und die Gebührenfestsetzung nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr; er hatte zudem die mit der Abmeldung und Stilllegung von Fahrzeugen, der internationalen Zulassung mit Zollkennzeichen sowie der Ausfertigung von Fahrzeugscheinen für Prüfungs-, Probe- und Überföhrungsfahrten anfallenden Aufgaben zu erledigen.

Dem Kläger oblag ferner die Bearbeitung von Versicherungsfragen, die 42 % seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nahm. Hierbei hatte er den Schriftverkehr mit den Kraftfahrzeugversicherungsgesellschaften zu erledigen, wobei er die den Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen nach den §§ 29 a bis 29 d StVZO übertragenen Aufgaben wahrzunehmen hatte. Neben diesen beiden Aufgabenbereichen hatte der Kläger während 3 % seiner Gesamtarbeitszeit telefonische und schriftliche Auskünfte an Polizeistellen, Versicherungen, auswärtige Zulassungsstellen u. a. zu erteilen und die Antragsteller zu beraten.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

- 3 -

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, für die Tätigkeit "Zulassung von Kraftfahrzeugen" müsse er sich gründlich in den das Zulassungswesen betreffenden vielfältigen Vorschriften auskennen, so daß bei ihm das Tätigkeitsmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. VI b Fallgruppe 1 a BAT erfüllt sei. Dabei sei auch zu beachten, daß es sich bei seiner Tätigkeit um eine Schalterdiensttätigkeit gehandelt habe und er alle auftauchenden Fragen sofort habe beantworten müssen. Dieser Arbeitsvorgang erfordere auch zu 20 % selbständige Leistungen, die darin zu sehen seien, daß er die Zulassungsanträge überprüfen und bearbeiten müsse, was ein selbständiges Handeln unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften verlange.

Die Bearbeitung von Versicherungsfällen, die er ebenfalls selbständig erledige, setze eine verantwortungsvolle, gründliche und umfassende Fachkenntnis in versicherungsrechtlicher Hinsicht voraus; eine falsche oder unsachgemäße Bearbeitung könne erhebliche Regreßansprüche für die Verwaltung nach sich ziehen. Im übrigen sei es unverständlich, daß ihm die begehrte Höhergruppierung verweigert werde, obwohl zwei Arbeitskollegen, die die gleichen Aufgaben erledigt hätten wie er, im Wege des Bewährungsaufstieges von VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT nach VergGr. VI b Fallgruppe 1 b BAT eingruppiert worden seien.

Der Kläger hat demgemäß vor dem Arbeitsgericht beantragt
festzustellen, daß dem Kläger seit dem
1. Dezember 1975 Vergütung nach der
VergGr. VI b BAT zusteht.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß der Kläger seit dem 1. Dezember 1975 nach der VergGr. VI b BAT zu entlohnen ist und daß die jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen der innegehabten und der angestrebten Vergütungsgruppe mit 4 % Zinsen ab Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen und zu verzinsen sind;

hilfsweise

festzustellen, daß der Kläger seit dem 1. Dezember 1975 nach VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT zu beschäftigen ist.

-4-



- 4 -

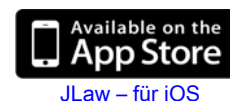
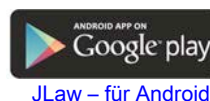
Der beklagte Landkreis hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Ansicht vertreten, daß der Kläger für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zwar gründliche Fachkenntnisse, nicht jedoch auch vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. VI b Fallgruppe 1 a BAT benötige und keine selbständigen Leistungen erbringe. Bei der Tätigkeit "Zulassung von Kraftfahrzeugen" handele es sich um ein sehr eng begrenztes Gebiet der Verwaltung, bei dessen Bearbeitung regelmäßig gleichgelagerte Fälle anfielen, deren Bearbeitung routinemäßig erfolge und dem Kläger keinerlei Ermessensspielraum hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses eröffne. Für selbständige Leistungen des Klägers sei kein Raum, weil eine eigene Beurteilung und eigene Entschlieung ihm hierbei nicht zustehen. Im übrigen habe der Kläger nicht einmal dargelegt, worin seine eigene Leistung liege. Auch die einzusetzenden Fachkenntnisse seien nicht vielseitig im Sinne eines quantitativen Merkmals, denn der Kläger müsse nur wenige und zudem auf das Zulassungswesen beschränkte Gesetzesvorschriften kennen. Die gleiche Bewertung gelte auch für die Bearbeitung von Versicherungsfragen, bei der der Kläger überwiegend vergleichende Kontrollfunktionen bezüglich vorhandener Listen und Akten habe. Seine Tätigkeit bestehe hier in ständig wiederkehrenden Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge. Die vom Kläger genannten Arbeitskollegen hätten eine andere Tätigkeit ausgeübt und seien deshalb mit dem Kläger nicht vergleichbar. Der in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag sei unzulässig, weil es dabei lediglich um die Feststellung einer von mehreren Voraussetzungen für die spätere Teilnahme am Bewährungsaufstieg gehe und eine solche Anspruchsvoraussetzung nicht gesondert festgestellt werden könne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 6.218,64 festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Hilfsantrag des Klägers als unzulässig angesehen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter; den Zinsanspruch hat er auf die Zeit ab Rechtshängigkeit beschränkt.

Entscheidungsgründe:

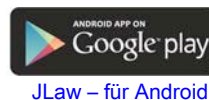
Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Klage auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT ab 1. Dezember 1975 abgewiesen und den Antrag des Klägers auf Feststellung, ihn nach VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT zu beschäftigen, als unzulässig angesehen.

Das Landesarbeitsgericht läßt dahingestellt, ob der Kläger für die Erledigung seiner Aufgaben nicht nur gründliche, sondern auch vielseitige Fachkenntnisse benötigt. Es weist die Klage vielmehr schon deshalb ab, weil der Kläger keinerlei selbständige Leistungen im tariflichen Sinne zu erbringen habe. Damit hat das Landesarbeitsgericht zutreffend die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 1 a BAT abgelehnt, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, daß hier diejenigen Vorschriften maßgeblich sind, die für die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbart worden sind. Sie sind jedoch gleichlautend mit den Bestimmungen, die das Landesarbeitsgericht herangezogen hat, und erfordern mindestens zu 1/5 selbständige Leistungen. Diese Ablehnung der Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der selbständigen Leistungen im tariflichen Sinne durch das Landesarbeitsgericht ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen aus, wenn es hierfür entsprechend dem Klammerzusatz zu VergGr. VI b Fallgruppe 1 a BAT "ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative" verlangt und eine leichte geistige Arbeit nicht für ausreichend erachtet (vgl. auch BAG 30, 229 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht weiter unter Bezugnahme auf die Senatsrechtsprechung darauf hin, daß "selbständige Leistungen" eine Gedankenarbeit erfordern, die im Rahmen der vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie der zu findenden Ergebnisse eine eigene Beurteilung und eigene Entscheidung enthalten (vgl. BAG AP Nr. 27



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

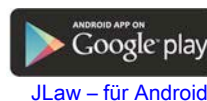
zu §§ 22, 23 BAT) und routinemäßige Arbeiten, die gerade keine derartigen selbständigen Leistungen erkennen lassen, nicht genügen (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 3 TOA). Nicht zu beanstanden ist es auch, wenn das Landesarbeitsgericht es nicht als allein für maßgeblich erachtet, daß der Kläger ohne Anweisung oder Anleitung seiner Vorgesetzten tätig wird (vgl. BAG AP Nr. 109 zu § 3 TOA; vgl. auch BAG 30, 229 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Diesen zutreffenden Rechtsbegriff hat das Landesarbeitsgericht auch bei der Subsumtion nicht wieder verlassen. Wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, für die Tätigkeit des Klägers seien eine Gedankenarbeit und eigene geistige Beurteilung sowie eigene Entschließung nicht erforderlich, auch könne von einer Initiative geistiger Art hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses nicht die Rede sein, so liegt das im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß der Kläger bei der Entgegennahme und Bearbeitung der Zulassungsanträge nach einem genau vorgeschriebenen Weg zu verfahren hat und ihm ein eigener Beurteilungs-, Ermessens- oder Entscheidungsspielraum nicht zusteht. Das zu findende Ergebnis sei ihm genau vorgeschrieben. Das Landesarbeitsgericht bezeichnet die Tätigkeit des Klägers als lediglich überprüfender und kontrollierender Art. Der Kläger habe die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Ausfüllung zu überprüfen. Das sei eine leichte geistige Tätigkeit und erfülle nicht das Merkmal der selbständigen Leistungen. Diese Beurteilung ist rechtlich möglich und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die hiergegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr zutreffend darauf Bedacht genommen, daß eine selbständige Leistung nicht schon dann vorliegt, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die nicht im einzelnen durch Weisungen gelenkt wird. (vgl. BAG 5, 27, 32 = AP Nr. 9 zu § 1 TOA). Das Landesarbeitsgericht hat auch keineswegs, wie die Revision meint, einseitig darauf abgestellt, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

-7-



JLaw – für iOS

- 7 -

sich der Kläger zur Erledigung seiner Aufgaben bestimmter Formulare bedient, was die Annahme selbständiger Leistungen im tariflichen Sinne nicht ausschließt (vgl. BAG vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - [demnächst] AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht aber auch rechtsfehlerfrei für die Tätigkeit der Bearbeitung von Versicherungsfragen das Vorliegen selbständiger Leistungen vernimmt. Es nimmt nämlich ausdrücklich insoweit auf die Entscheidung des Arbeitsgerichts Bezug, das für die Bearbeitung von Versicherungsanfragen zu demselben Ergebnis gekommen sei. Das Arbeitsgericht hatte aber ausgeführt, daß die Bearbeitung von Versicherungsfällen eine Tätigkeit sei, die sich überwiegend auf vergleichende Kontrollfunktionen mit vorhandenen Listen und Akten beschränkt; auch hierbei handele es sich um ständig wiederkehrende Routinearbeiten, die weder selbständige Leistungen noch vielseitige Fachkenntnisse erforderten. Wenn das Landesarbeitsgericht dann dazu ausführt, der Kläger habe hiergegen mit der Berufung Einwendungen nicht erhoben, so daß es auch bezüglich der Bearbeitung von Versicherungsanfragen bei der Feststellung sein Bewenden haben müsse, hierfür sei der Einsatz der selbständigen Leistungen im Tarifsinn nicht erforderlich, so macht es sich damit diese Ausführungen des Arbeitsgerichts zu eigen. Entgegen der Auffassung der Revision kann das Landesarbeitsgericht nicht so verstanden werden, als hätte es eine eigene Bewertung abgelehnt, weil mit der Berufung keine Einwendungen erhoben worden seien. Das Landesarbeitsgericht führt vielmehr damit aus, daß das Ergebnis, zu dem das Arbeitsgericht gekommen sei, auch für die Berufungsinstanz maßgeblich sei. Es macht sich damit die Ausführungen des Arbeitsgerichts zu eigen und legt sie seiner Beurteilung zugrunde.

Liegen aber damit selbständige Leistungen sowohl bei der Tätigkeit "Zulassung von Kraftfahrzeugen" wie bei der Tätigkeit "Bearbeitung von Versicherungsfragen" nicht vor, konnte der Kläger das geforderte Maß von 20 % selbständiger Leistungen nach VergGr. VI b Fallgruppe 1 a BAT nicht erreichen. Darauf, wie im einzelnen die Arbeitsvorgänge festzustellen sind, kommt es für die Entscheidung in keinem Falle mehr an.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nicht vor. Danach ist es dem Arbeitgeber verwehrt, einzelne Arbeitnehmer ohne sachlichen Grund von allgemeinen Regelungen im Arbeitsverhältnis auszunehmen und willkürlich schlechter zu stellen (vgl. BAG vom 23. September 1981 - 4 AZR 569/79 - [demnächst] AP Nr. 19 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Der Kläger hat aber vorliegend keine seiner Lage vergleichbaren Arbeitnehmer genannt. Soweit der Kläger behauptet, andere Arbeitnehmer mit gleicher Tätigkeit würden nach VergGr. VI b BAT vergütet, haben diese diese Vergütung im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht. Für den Kläger war jedoch die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen, so daß er sich auf die höhere Vergütung dieser von ihm herangezogenen Arbeitnehmer in keinem Falle stützen kann.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht den Hilfsantrag des Klägers als unzulässig angesehen. Soweit der Kläger damit einen bestimmten Beschäftigungsanspruch geltend machen wollte, könnte er insoweit Leistungsklage erheben (vgl. BAG 32, 170 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht). Der Kläger hat aber klargestellt, daß er mit diesem Hilfsantrag Vergütung nach VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT als Voraussetzung für einen künftigen Bewährungsaufstieg begehrt. Das ist jedoch unzulässig. Die tarifliche Mindestvergütung richtet sich nach dem BAT nach der für den betreffenden Angestellten in Betracht kommenden Vergütungsgruppe und nicht nach den Fallgruppen. Die Teilnahme am Bewährungsaufstieg erfordert nicht nur die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale, sondern auch den vollen Ablauf der jeweiligen Bewährungszeit und die Bewährung im tariflichen Sinne. Damit würde nur über ein einzelnes Anspruchselement entschieden (vgl. BAG 32, 175 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 KnAT; BAG AP Nr. 14 zu § 23 a BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG vom 2. Dezember 1981 - 4 AZR 383/79 - [demnächst]

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

AP Nr. 6 zu § 75 BPersVG). Die Bewährungszeit war jedoch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 23. März 1979 noch nicht abgelaufen. Eine Vergütung nach VergGr. VI b Fallgr. 1 b BAT könnte der Kläger frühestens ab September 1980 verlangen, da nach den Übergangsvorschriften für den Bereich der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände nach § 5 des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 Zeiten in VergGr. VII vor dem 1. Dezember 1975 nur zur Hälfte anzurechnen sind. Damit ist aber die Feststellung der Voraussetzungen für eine künftige Teilnahme an einem Bewährungsaufstieg unzulässig und der Hilfsantrag des Klägers insoweit zu Recht vom Landesarbeitsgericht wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses verworfen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Etzel

Preuße

Bahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

